

# Gesucht : Untersuchungsbeamtin auf dem Polizeirichteramt Zürich

Autor(en): **G.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **20 (1964)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846084>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Gesucht: Untersuchungsbeamtin auf dem Polizeirichteramt Zürich**

Auf vorstehenden Artikel hat der Polizeirichter der Stadt Zürich, Herr Dr. Aisslinger, mitgeteilt, dass auf dem Polizeirichteramt Zürich ein Untersuchungsbeamter gesucht werde. Anmeldungen seien keine eingegangen. Herr Dr. Aisslinger würde auch eine Juristin berücksichtigen.

Im Hinblick auf die regierungsrätliche Stellungnahme, dass KV Art. 16 Abs. 2 auch auf jene Beamte zu beziehen sei, die mindestens teilweise bestimmte, ihnen durch die Gesetzgebung übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben selbständig erfüllen, hat Dr. G. H. Zweifel geäußert, dass eine Juristin den Posten versehen könne. Die Untersuchungsbeamten des Polizeirichteramtes können, wenn sie eingearbeitet sind, die Strafbefehle unterzeichnen, also einen staatlichen Hoheitsakt vollziehen.

Der *Polizeivorstand der Stadt Zürich*, Herr A. Sieber, gab folgende erfreuliche Auskunft:

„Ihre Eingabe vom 29. Oktober 1964 an den Stadtrat ist dem Unterzeichneten zur Erledigung überwiesen worden. Ich gestatte mir, Ihnen daraufhin mitzuteilen, dass bei der Stadtverwaltung bereits eine Reihe von Beamtenstellen durch Frauen besetzt sind. Sofern sich geeignete Bewerberinnen für einen solchen Posten melden, ist das Polizeiamt bereit, eine juristische Beamtin beim Polizeirichteramt provisorisch anzustellen. Bei Bewährung würde später dem Stadtrat die definitive Wahl als Adjunktin beantragt.“

Es scheint also, dass die Stadt Zürich gewillt ist, im Gegensatz zur Ansicht der Regierung, den Frauen „durch die Gesetzgebung übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben“ zur selbständigen Erfüllung zu übertragen. Es wäre sehr schön, wenn für diese Stelle eine junge sich eignende Juristin gefunden werden könnte.

*Dr. G. H.*

---

## **Konzilsväter sprechen zum Schema 13 über die Personenwürde der Frau**

*Bischof Gerard M. Coderre, Quebec (Kanada):*

Es genügt nicht, dass die Kirche um die Entwicklung der Personenwürde der Frau weiss; sie muss vielmehr in ihrem eigenen Bereich sowie innerhalb der ganzen menschlichen Gemeinschaft dieselbe verkünden und fördern bis zu ihrer Vollendung.

Gott hat der Frau eine eigene Persönlichkeit gegeben. Sie hat deshalb eine spezifische und notwendige Rolle in der menschlichen Gesellschaft und in der Kirche zu erfüllen. Bis heute war sie dazu nicht in der Lage — weder in der menschlichen Gesellschaft noch in der Kirche, wenn auch christliche Frauen immer und überall in der Erziehung, in der Krankenpflege und in Sozialarbeit führend waren.